

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

staltung unseres Strafrechtswesens in Aussicht genommen ist und nach unserem Dafürhalten das in Deutschland und Österreich übliche Verfahren unserem (welches den französischen Vorschriften entnommen) weit vorzuziehen ist.

Vorlesungen über Festungskrieg von Karl Kopp, Hauptmann im königl. bayer. Generalstab. Mit 3 Tafeln. München, Literarisch-artistische Anstalt (Ch. Niedel).

Der Herr Verfasser der vorliegenden Vorlesungen über den Festungskrieg ist Lehrer an der königl. bayerischen Kriegssakademie. Er hat die Vorlesungen zunächst für den Kreis seiner Zuhörer verfaßt. — Der spezielle Zweck der militärischen Hochschule hat eine besondere Behandlung des Gegenstandes nothwendig erscheinen lassen.

In vorliegender Arbeit werden nicht, wie sonst meist der Fall, nur die einzelnen Zweige des Vorgangs von Seite des Ingenieurs oder Artilleristen behandelt, sondern dieselbe beschäftigt sich vielmehr mit dem Ganzen des Kampfes, um jeder Waffe nur den ihr im Hinblick hierauf gebührenden Raum zu geben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Thätigkeit der Infanterie zugewendet.

Das Sanitätswesen in den Heeren der Alten. Abhandlung von W. Gaupp, Professor am evangelisch-theologischen Seminar in Blaubeuren. Blaubeuren 1875. Fr. Mangold. 27 S. Preis 1 Fr. 25 Cts.

Nach gründlicher Untersuchung spricht der Herr Verfasser, gestützt auf die wenigen Citate der Classiker und einige aufgefundene Inschriften, die Ueberzeugung aus, daß Spuren feldärztlicher Thätigkeit bei Griechen und Römern in das graue Alterthum zurückreichen, daß aber ein geordnetes Militärwesen erst in der Zeit des Kaisers Augustus bei dem sichenden Heere vorkomme.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Beförderungen.) Der Bundesrat hat folgende Militärbeförderungen vorgenommen:

A. Generalstabskorps: Zu Oberstleutnants: Die Herren Caviezel, Karl, in Chur — Meister, Ulrich, in Bürich — v. Michel, Hans, in Basel — de Groux, William, in Lausanne — Coutau, Sigismund, in Genf, bisher Majore. — Zu Majoren: Die Herren Thormann, Georg, in Bern — Capponi, Markus, in Bellinzona — Keller, Arnold, in Bern — Cosolmi, Enrico, in Locarno, bisher Hauptleute.

B. Infanterie: Zu Oberstleutnants: Die Herren Walther, Albert, in Bern — Isler, Johann, in Frauenfeld — Graf, Heinrich, in Bürich, bisher Kommandanten — Koch, Anton, in Frauenfeld — Schmidt, Rudolf, in Bern, bisher Majore. — Zum Major (Füsilier): Herr Bourgez, David, in Lausanne, bisher Hauptmann. — Zu Oberleutnants (Füsilier): Die Herren Fehr, Johannes, in Berg a./J. — Keller, Konrad, in Altstetten — Wolser, Jakob, in Volksweil, bisher Lieutenant. — Zum Lieutenant (Füsilier): Herr Baumer, Oskar, in Rheinsberg, bisher Adjutant-Unteroffizier.

C. Cavallerie (Dragoner): Zum Hauptmann: Herr Hemmann, Theodor, in Lenzburg, bisher Oberleutnant.

D. Artillerie: Zu Oberstleutnants: Die Herren Delageaz, Louis, in Payerne — Stahel, Jakob, in Thun — Rochat, Eugène, in Orbe — Greisy, Albert, in Vern, bisher Major. — Zum Major: Herr von Stelzer, Alfred, in Vern, bisher Hauptmann.

E. Genie (Pionniere): Zum Hauptmann: Herr Keller, Theodor, in Bofingen, bisher Oberleutnant. — Zum Oberleutnant: Herr Walter, Josef, in Solothurn, bisher Infanterie-Oberleutnant. — Zum Lieutenant: Herr Häuselmann, Ernst, in Thun, bisher Infanterie-Lieutenant. — Militärapotheker: Zum Major: Herr Sünder, Bernhard, in Vern, bisher Hauptmann.

F. Verwaltungstruppen: Zu Majoren: Die Herren Meyer, Jost, in Luzern — Simona, Georg, in Locarno — Ronca, Karl, in Luzern, bisher Hauptleute.

Im Weltkrieg wurden nachgenannte Offiziere im Sinne von Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates gestellt: a. Kommandanten: Die Herren Dotta, Camillo, in Airolo — Sprecher, Peter, in Flüllsur — Keller, Jakob, in Schleitheim — Benz, Alois, in St. Gallen. — b. Als Majore: Die Herren Brunner, Ferdinand, in St. Gallen — Imfeld, Karl, in Luzern — Jolissaint, Paul, in Bressaucourt — Pfleiffer, Kaspar, in Beglingen — Gambazi, Giovanni, in Lugano — Ritter, Joseph, in Bern. — c. Als Hauptleute: Die Herren Antig, Anton, in Sargans — Klenert, Meinrad, in Einsiedeln — Schaller, Joseph, in Gurcelon, bei Delsberg — Christophe, Johann, in Erins — Horber, Ulrich, in Weyern-Aadorf — Kern, Eugen, in Freiburg — Schmidt, Johann, in Kreuzlingen — Krauer, Heinrich, in Luzern — Garbald, Johann, in Küblis — Neost, Heinrich, in Beekingen — Hörler, Franz, in Teufen — Brunner, Johann, in Küblis — Läder, Henri, in Lauianne — Dupuis, François, in Lausanne — Berchtien, Albert, in Bern — Ney, Basile, in Colombier — Berney, Albert, in Lausanne — Wissen, Franz, in Naters. — d. Als Oberleutnants: Die Herren Roost, Bernhard, in Beekingen — Siuter, Emil, in Trimbach — Probst, Emil, in Bern — Schneider, Friedrich, in Bern — Burkhalter, Arnold, in Bern — Feuz, Peter, in Bern — Ney, Louis, in Genf — Maurer, Heinrich, in Narburg — Willemann, Gustav, in Genf — Greiter, Viktor, in Bern — Becht, E., in Thal — Jauch, Eduard, in Bellinzona. — e. Als Leutnants: Die Herren Jeannerat, Amédé, in Narau — Kunz, Johann, in Bern — Hubler, Gottfried, in Bern — Probst, Eduard, in Bern — Sunter, August, in Colombier — Trümler, Johann, in Narau. — Ferner wurden gewählt: Als Kommandant der VI. Landwehr-Infanterie-Brigade: Herr Oberst Müller, Armin, in Biel. — Als Kommandant des VIII. Trainbataillons: Herr Hauptmann Göh, François, in Genf.

(Kreisschreiben.) Der Bundesrat hat beschlossen, an sämtliche eidgenössische Stände ein Kreisschreiben zu erlassen. Es betrifft dieses die Vereinigung der Stammlinientests nach beendigter Rekrutierung, und lautet also:

„Götreae, liebe Eidgenossen!

„In §. 9 unserer Verordnung vom 31. März 1875 über die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärlinientests ist die Vereinigung der Stammlinientests nach beendigter Rekrutierung und nach erfolgtem Übertritt eines Jahrganges in die Landwehr und Austritte aus der letztern vorgeschrieben. Es wurde hiefür das Spätk Jahr vorgesehen.

„Dieser Bestimmung entsprechend besagt §. 6 der Instruktion für die Waff.-kontrolleure der Divisionen vom 2. Juli 1875, die Hauptinspektion der in den Händen der Mannschaft befindlichen Waffen habe „im Spätk Jahr“ anlässlich der sektionsweisen Kontrollbereitstellung stattzufinden, zu welcher die Mannschaft des Auszuges und der Landwehr mit ihren Waffen zu beordern sei.

„Nachdem wir nun durch unsere Verordnung vom 15. Herbstmonat 1876 nach Anhörung der Militärbehörden der Kantone den Zeitpunkt des Übertrittes in die Landwehr und des Austrittes aus derselben auf 31. Dezember festgesetzt haben, laun

die Vereinigung der Stammkontrolen erst nach diesem Zeitpunkt, d. h. anstatt im Spätjahr des Übertrittsjahres erst im Anfang des folgenden Jahres vor sich gehen. Der §. 6 der Institution für die Waffenkontrolle erledigt insoweit ebenfalls eine Modifikation.

„Was die Frage anbetrifft, ob bei Ablauf der gemeindeweissen (Sektionswesen) Versammlung der sämtlichen Wehrpflichtigen des Auszuges und der Landwehr zur Haupt-Waffeninspektion (Art. 157 der Militärorganisation) auch die Kontrollbereinigung stattfinden soll, oder ob überhaupt die Mannschaft zur Kontrollbereinigung einguberufen sei, so wollen wir den bisherigen Einrichtungen und Gewohnheiten in den Kantonen, bis weitere Erfahrungen gesammelt sein werden, keine andere Richtung geben; wir müssen bloß verlangen, daß die Mannschaft nicht zweit Male — zur Waffeninspektion und zur Kontrollbereinigung — einberufen werde und daß, wenn letztere anlässlich der ersten vorgenommen werden will, die Kantone sich mit den Divisionären hierüber verständigen, wobei wir gestatten wollen, daß namentlich in solchen Fällen die Waffeninspektion auf die ersten Monate eines Jahres verlegt werden kann.“

„Im Übrigen ersuchen wir Sie, in Ausführung des Art. 157 der Militärorganisation, den Zeitpunkt der im Spätjahr 1876, bezüglichweise in den ersten Monaten des Jahres 1877 vorzunehmenden Waffeninspektionen im Einverständniß mit dem Divisionär festzustellen und die Anordnung unserm Militärdepartement zur Genehmigung vorzulegen.“

„Schließlich machen wir Sie darauf aufmerksam, daß sowohl zur Kontrollbereinigung als für die Waffeninspektionen die Erstellung der Stammkontrolen (§. 5 der Verordnung vom 31. März 1875) unerlässlich ist, weshalb wir Sie einladen, dafür besorgt sein zu wollen, daß sämtliche Stammkontrolen bis spätestens Ende des Jahres erstellt werden.“

Genf. (Bericht des Militär-Departements über das Jahr 1875.) Wir entnehmen denselben folgende Stellen: Artikel 24 der Militärorganisation überträgt dem Bund das Recht einzelne Formulare für die Führung der Controle und Verzeichnisse über Bestand und Ergänzung der Truppenkörper aufzustellen.

In Vollzug dieser Anordnung des Gesetzes hat der Bundesrath am 31. März v. J. eine Verordnung über die Führung der Militär-Controlen erlassen, nach welcher die Kantone in Kreise und diese in Sektionen eingeteilt werden sollen, deren jede eine oder mehrere Gemeinden mit einem Militär Beamten für jede Unterabtheilung umfaßt. Für jede Gemeinde, welche keine Sektion bildet, soll ein Gemeindebeamter mit Besorgung der bezüglichen Geschäfte beauftragt werden.

Wir haben untersuchen müssen, in welcher Weise auf praktische Art diese Verordnung für unsern Kanton in Vollzug gebracht werden könnte.

Nun hat die Prüfung dieser Frage uns die Überzeugung verschafft, daß diese Verordnung buchstäblich ausgeführt, für unsern Kanton, weit entfernt das Rekrutierungsgeschäft und die Führung der Controlen zu vereinfachen und zu erleichtern, selbe auf die unangenehmste Weise compplizieren würde.

Unsere Bevölkerung ist gewöhnt, die Stadt Genf als einzigen Centralpunkt zu betrachten. Im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen steht es bei uns keine Eintheilung in (Aemter, Bezirke oder Kreise), sondern nur einzelne Gemeinden. In diesen gab es nie Militärbeamte, Grenzmeister, Militärvorgesetzte oder etwas dergleichen. Für uns eine neue und kostspielige Einrichtung von Sektionschefs und militärischen Gemeindebeamten zu treffen, könnte zu einem wirklich nüchternen Resultat führen. Diese Armee von Militärbeamten, die über den ganzen Kanton zerstreut wären, würde schwer zu unterrichten und zu kontrolliren sein und der Bürger, welcher sich bei ihnen nach Vorschrift gemeldet hat, würde oft noch genöthigt sein, sich auf die Staatskanzlei oder das Büro der Aufenthaltsbewilligungen zu begeben.

Es hat uns vorzüglicher geschienen, in Genf alles was das Militärwesen anbetrifft, zu centralisiren und wir stellten an das eidg. Militär-Department das Ansuchen, in dieser Beziehung von der Verordnung vom 31. März absehen zu dürfen, welche uns auch zugestanden wurde. Herr Millz-Inspektor Obersift. Michel wurde zum Kreiscommandant ernannt und an die Spitze eines Bureaus gestellt, welches in provisorischer Weise in den letzten Monaten des Jahres 1875 funktioniert hat und definitiv durch Beschuß des Staatsrates vom 7. Jänner 1876 eingefestzt wurde.

Es werden ferner einige Beispiele aufgeführt, wo Truppen von Seite des Kantons zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Kirchenfunktionen (der Laufe in Compesières), Wahlen und Feierlichkeiten aufgeboten wurden.

Die Rekrutierung 1876 ergab folgendes Resultat: 973 Rekruten passierten die Sanitäts-Untersuchung; 638 wurden tauglich befunden, 252 waren untauglich, 46 wurden für ein, und 37 für zwei Jahre zurückgestellt.

Militair- & Schiess-Stand-Scheiben

lieferat am besten und billigsten

Gustav Kühn, Hoflieferant in Neu-Ruppin.

Preiscourante gratis und franco.

Grosses Lager
von

Militärliteratur

und
Karten.

Cataloge gratis.

Grell Füssli & Cie.,
Buchhandlung in Zürich.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



**Neue Subskription auf die
Dritte Auflage**

360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:

240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:

30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.

15 Leinwandbände à 3 - 5 -

15 Halbfanzbände à 3 - 10 -

**Bibliographisches Institut
in Leipzig (vormals Hildburghausen).**

Bis jetzt sind 8 Bände erschienen (A bis Holar).